



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Europcar Österreich.

PRÄAMBEL

- 1 Die protokollierte Firma ARAC GmbH, bezeichnet als Europcar Österreich, ARAC GmbH, ist der Vermieter und wird nachfolgend Europcar genannt, ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Louise-Piëch-Straße 2, A- 5020 Salzburg und zentraler Verwaltung in der Brunner Straße 85, A-1230 Wien, eingetragen beim Landesgericht Salzburg mit der Firmennummer FN 51 993k.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend Bedingungen genannt) und deren angeschlossene Auflistung sämtlicher mit diesem Mietvertrag anfallenden möglichen weiteren Kosten (in weiterer Folge Anlage 1 genannt) sind integrierender Bestandteil des zwischen der Europcar einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu diesem Mietvertrag.

Tippfehler und Irrtum vorbehalten.

- 2 Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.
- 3 Folgende Leistungen werden von Europcar erbracht:
- Die Vermietung eines Fahrzeugs – sei es PKW, Transporter oder LKW – für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist.
 - Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieten zur Verfügung gestellt werden sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis laut Anlage 1 vereinbart werden können.
- 4 Der/Die Mieter unterfertigt(en) den Mietvertrag und verpflichtet(en) sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.
- Der / die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer Europcar für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem(n) im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den(die) Fahrer und er hat Europcar hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Bezeichnung des bzw. der Vertragspartner(s) von Europcar erfolgt in diesem Sinne als Mieter bzw. Mieter/Fahrer.
- 5 Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. MIETER/FAHRER

1.1. Fahrzeugmieter

Ein gültiger Mietvertrag kann abgeschlossen werden mit einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder mit einer natürlichen Person, unter der Voraussetzung, dass sie

- 1.1.1. rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit Europcar abzuschließen und
- 1.1.2. sie bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Mietzeitraum zu übernehmen,
- 1.1.3. über die Zahlungsmittel verfügt, die von Europcar akzeptiert werden. Europcar akzeptiert Kreditkartenzahlung mit Kreditkarten laut Anlage 1 und Europcar Charge Card, sofern die Zahlungsfähigkeit gegeben ist. Bankomatkarten und Bargeld werden nicht akzeptiert.
- 1.1.4. gültige Dokumente vorlegt, bzw. Angaben macht, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind:

EUROPCAR FORDERT DIE VORLAGE FOLGENDER DOKUMENTE
Personalausweis oder Reisepass
Einen in Österreich gültigen Führerschein in lateinischer Schrift, bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein.
Angabe der aktuellen Anschrift, kein Postfach

1.2. Fahrzeuglenker (Fahrer)

Als zum Lenken des Fahrzeuges berechtigte Mieter bzw. weitere Fahrer kommen nur Personen in Betracht, die

- 1.2.1. ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 1.2.2. über einen gültigen Führerschein (gemäß 1.1.4.) und ein gültiges Ausweisdokument verfügen, die bei Mietvertragsabschluss vorzulegen sind
- 1.2.3. je nach Fahrzeugkategorie folgendes Mindestalter und Besitzzeitraum eines gültigen Führerscheins aufweisen:
- 1.2.4. Für Fahrer aller Fahrzeugkategorien gilt ein Mindestalter von 18 Jahren, wobei die Lenkerberechtigung seit mindestens 1 Jahr bestehen muss. Ausnahmen gelten für Fahrten mit Fahrzeugen der Marke Porsche, wofür das Mindestalter des Fahrers 27 Jahre zu betragen hat.

Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer (der nicht selbst Mieter ist), gesonderte Kosten berechnet, die in Anlage 1 dieser Bedingungen aufgelistet sind.

1.3. Personen, die das Fahrzeug nicht lenken dürfen

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen

nicht, die eines der gemäß Punkt 11.4. angeführten Ausweisdokumente nicht vorlegen, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können.

Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch eine von Europcar angebotene Haftungsreduktion gemäß Punkt 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber Europcar für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

2. FAHRTEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Der Mieter/ Fahrer darf mit dem Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa außer den unter Punkt 2.1 und 2.2 angeführten Ländern, welche nicht, oder nur nach vorheriger Zustimmung durch Europcar befahren werden dürfen. Dem Mieter wird die Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch Europcar empfohlen.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in das gefahren wird. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die sich während des Mietzeitraumes aus der Halterhaftung ergeben.

2.1. Für alle Fahrzeugkategorien gesperrte Länder

In diese Länder darf nicht gefahren werden: Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine, Zypern und Türkei sowie alle nichteuropäischen Staaten.

2.2. Länder, in die mit vorheriger Zustimmung durch Europcar, gefahren werden darf

Mit vorheriger Zustimmung durch Europcar und Verpflichtung zur Zahlung von Grenzüberschreitungszuschlägen gemäß Anlage 1 ist die Einreise nach Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Polen, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Griechenland gestattet, ausgenommen Sondermodelle (lt. Punkt 2.3.) Es wird die Einholung einer schriftlichen Zustimmung empfohlen.

2.3. Länder, in die mit Sondermodellen lt. Anlage 1 nicht gefahren werden darf

In diese Länder darf mit Sondermodellen lt. Anlage 1 nicht gefahren werden: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Montenegro.

WARNHINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass manche Behörden beim Grenzübergang vom Mieter/Fahrer einen schriftlichen Nachweis von Europcar zur Berechtigung des Grenzüberganges mit dem gemieteten Fahrzeug verlangen. Diese Zustimmungserklärung wird auf dem Mietvertrag ausgewiesen.

Bei Fragen steht die Reservierungszentrale von Europcar unter der Tel. Nr. +43 (0)1 866 16-1633 zur Verfügung.

3. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER BUCHUNG

3.1. Änderung

Der Mieter kann seine Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass er dies mit Europcar mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn vereinbart. Es ist zu beachten, dass durch Tarifierpassungen neue Mietpreise Anwendung finden können, wenn die Buchung geändert wird.

Änderungen können online über www.europcar.at unter dem „Login - Mein Europcar“ bzw. „Meine Reservierung“ vorgenommen werden. Alternativ kann sich der Mieter auch an die Europcar Reservierungszentrale unter der Telefonnummer +43 (0)1 866 16-1633 wenden.

3.2. Stornierung

3.2.1. Hat der Mieter seine Buchung mit Vorauszahlung vorgenommen,

- kann er seine Buchung kostenlos unter der Voraussetzung stornieren, dass er Europcar mindestens 48 Stunden vor Mietbeginn informiert.
- wird dem Mieter der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich einer Stornogebühr laut Anlage 1 erstattet, wenn er die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden gegenüber Europcar erklärt.
- Wenn er seine Buchung nicht storniert und es versäumt, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen, gewährt Europcar eine Toleranz-Frist bis zum Betriebsschluss der Abhol-Station am Tage der gebuchten Fahrzeugabholung. Wird das Fahrzeug nicht binnen der Toleranz-Frist abgeholt, wird die Fahrzeugreservierung aufgehoben und es wird der im Voraus bezahlte Betrag, abzüglich einer Gebühr wegen Nichterscheins (No Show) laut Anlage 1 erstattet.

Stornierungen können online über www.europcar.at unter dem „Login - Mein Europcar“ bzw. „Meine Reservierung“ vorgenommen werden. Alternativ kann sich der Mieter auch an die Europcar Reservierungszentrale unter der Telefonnummer +43 (0)1 866 16-1633 wenden.

3.2.2. Hat der Mieter seine Buchung ohne Vorauszahlung vorgenommen,

- kann er seine Buchung kostenlos vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung stornieren;
- wenn er seine Buchung nicht storniert und es versäumt, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung abzuholen, gewährt Europcar eine Toleranz-Frist von 60 Minuten über den vereinbarten Abholzeitpunkt hinaus. Wird das Fahrzeug nicht binnen der Toleranz-Frist abgeholt, wird die Fahrzeugreservierung storniert und es wird eine Gebühr laut Anlage 1 wegen Nichterscheins (No Show) verrechnet.

Stornierungen für Buchungen ohne Vorauszahlung kann der Mieter online über www.europcar.at unter dem „Login - Mein Europcar“ bzw. „Meine Reservierung“ vornehmen. Alternativ kann er sich auch an die Europcar Reservierungszentrale unter der Telefonnummer +43 (0)1 866 16-1633 wenden.

3.3. Gruppenreservierungen

Für Gruppenreservierungen ab fünf Fahrzeugen können gesonderte Buchungs- und Zahlungsbedingungen gelten.

4. KAUTION

Zusätzlich zum Mietpreis, den der Mieter bei der Buchung im Voraus bezahlt hat oder den er zum Zeitpunkt der Abholung oder der Rückgabe bezahlt, ist vom Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges eine Kautions hinterlegen. Nimmt der Mieter die Abrechnung über seine Kreditkarte vor, wird die Kautions in Form einer Vorabgenehmigung/Autorisierung durch seine Bank eingehoben.

Die Kautions dient als Sicherheit für das Fahrzeug und wird unter Einbeziehung verschiedener Kriterien festgelegt, z.B. durch Fahrzeugkate-

gorie, Anmietzeitraum und sonstige Mobilitätsleistungen, wie in Anlage 1 dargestellt, die der Mieter bei Abholung des Fahrzeuges zusätzlich im Mietvertrag vereinbart. Sonstige Bestandteile der Buchung, also gebuchte Zusatzleistungen wie z.B. Navigationsgeräte, können ebenfalls Einfluss auf den Kautionsbetrag haben. Eine Hinterlegung einer Kautions in bar ist nicht möglich.

4.1. Höhe der Kautions

Die Berechnungsmethode zur Kalkulation des Kautionsbetrages basiert auf dem voraussichtlichen Mietpreis und einem Sicherheitszuschlag von EUR 850,- bis maximal EUR 3.000,-.

Wurde das Fahrzeug online, per Europcar-App oder telefonisch gebucht, wird der Kautionsbetrag im Bestätigungsmail, das der Mieter im Anschluss an seine Buchung erhalten hat, genannt. Der Kautionsbetrag wird bei Fahrzeugabholung im Mietvertrag angeführt.

4.2. Rückerstattung der Kautions

Die Kautions, abzüglich der Gesamtkosten des Mietvertrages, (dies sind die Miete und etwaige Kosten, die gemäß Anlage 1 entstehen können und darin angeführt sind, sowie Forderungen für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen), wird nach Abrechnung des Mietvertrages binnen 24 Stunden von Europcar an das Kreditkarteninstitut des Mieters freigegeben.

5. ÜBERGABE DES FAHRZEUGES AN DEN MIETER ODER FAHRER

Zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten wird empfohlen, dass nicht im Mietvertrag dokumentierte Mängel oder Schäden vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges bei einem Europcar Vertreter gemeldet werden. Dies gilt auch für einen Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Weiters wird die anschließende Unterfertigung dieses Vermerkes durch den Mieter und den Europcar-Vertreter empfohlen.

6. VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS/BENÜTZUNG DES FAHRZEUGES

6.1. Verpflichtungen des Mieters

6.1.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.

Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem Europcar diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Falls der Mieter das Fahrzeug nicht wie oben angeführt zurückgibt, geht Europcar gemäß Punkt 15.4. dieser Geschäftsbedingungen vor. Es wird daher auf den Punkt 15.4. der die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges regelt, verwiesen.

6.1.2. Falls der Mieter/Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/Fahrer fährt, oder das er durchquert. Europcar macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Europcar keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.

6.1.3. Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze und Vorschriften) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges

anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, für die Europcar in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/Fahrer zu vertreten sind. Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Maut-einhebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich enthalten und vom Mieter/Fahrer zu entrichten.

- 6.1.4. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen sind zu beachten.
- 6.1.5. Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist.
- 6.1.6. Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.
- 6.1.7. Während der Anmietung sind Mieter/Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, jedoch unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung. Der Mieter/Fahrer hat insbesondere die Fahrzeugüberprüfungen durchzuführen, die für die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. Öl-, Kühlwasserstand, Reifendruck zu kontrollieren und erforderlichenfalls AdBlue, Öl, Kühlwasser, Wischwasser, Frostschutz oder Luft nachzufüllen.
- 6.1.8. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 10.1.13. dieser Bedingungen verwiesen.
- 6.1.9. Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Europcar ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.
- 6.1.10. Der Mieter/Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

6.2. Benützung des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

- 6.2.1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
- 6.2.2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit Europcar vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung.
- 6.2.3. Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.

- 6.2.4. Beförderung von entflammabaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.
- 6.2.5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschritten wird.
- 6.2.6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.
- 6.2.7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde.
- 6.2.8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke oder Begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung.
- 6.2.9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.
- 6.2.10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
- 6.2.11. Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- 6.2.12. Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.
- 6.2.13. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereichen von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch Europcar genehmigt. Es wird Schriftform empfohlen.
- 6.2.14. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

6.3. Beendigung der Miete durch Europcar

Europcar behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug wodurch eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist.

Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

7. MIETPREIS

Der Mietpreis wird im Mietvertrag vereinbart und basiert auf dem Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der Buchung gültig ist. Der Preis richtet sich nach den bei der Buchung angegebenen Prämissen. Die Information, die der Mieter Europcar zum Zeitpunkt der Buchung übermittelt, z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Abhol- und Rückgabeort, das Alter von Mieter oder Fahrer, haben Einfluss auf den Preis, der zu bezahlen ist. Für Änderungen der Vertragsinhalte während der Miete wird auf Punkt 13 verwiesen.

Mit Abschluss dieses Mietvertrages ermächtigt der Mieter Europcar ausdrücklich und unwiderruflich, über sein Zahlungsmittel gemäß Punkt 11.3. dieser Bedingungen alle Kosten im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen. Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung hierzu in der Europcar Station, wenn er einem Europcar-Vertreter sein Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeuges übergibt.

7.1. Der Mietpreis beinhaltet die folgenden Mobilitätsleistungen:

- Die Mietkosten für ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie in der unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. Bestimmte Marken oder Modelle können nicht garantiert werden.
- Den Mietzeitraum, der ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird. Ein Miettag entspricht 24 Stunden und weitere Miettage berechnen sich dabei nach jeweils angefangenen 24 Stunden. Bei der Berechnung des letzten Miettages gewährt Europcar eine Toleranz von 29 Minuten. (Ausgenommen von dieser Toleranzregelung sind Beginn- bzw. Endzeiten von gebuchten Tarifen, die nur unter Einhaltung bestimmter zeitlicher Rahmenbedingungen buchbar sind, z.B. Wochenendtarifen.)
- Inkludierte Freikilometer je nach Wahl des vereinbarten Produkttarifs und wie am Mietvertrag ausgewiesen.
- Technische Unterstützung für das Fahrzeug im Rahmen der Mobilitätsgarantie des jeweiligen Fahrzeugherstellers bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs.
- Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer.
- Vertragssteuer ab einer Vertragssumme ab EUR 150,- brutto.
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen).

7.2. Zusätzliche Mobilitätsleistungen gegen Aufpreis

Mit Abschluss des Mietvertrages können zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis gebucht werden, diese sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der beiliegenden Anlage 1 angeführt.

- Eine Haftungsreduktion bei Schäden am Mietfahrzeug pro Schadensfall mit Selbstbehalt, wie im Mietvertrag vereinbart.
- Eine Haftungsreduktion bei Diebstahl des Fahrzeuges, dessen einzelnen Bestandteile sowie Zubehör pro Schadensfall mit Selbstbehalt, wie im Mietvertrag vereinbart.
- Weitere Mobilitätsleistungen, die gegen Aufpreis im Mietvertrag vereinbart sind.

8. ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND GEBÜHREN

Europcar kann dem Mieter weitere Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind. Hierfür wird

das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel von Europcar verwendet. Die Höhe dieser Kosten, einschließlich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der Anlage 1 dieser Bedingungen, angeführt. (Mit Ausnahme der Tankkosten, die abhängig vom Ort der Betankung und dem Tagespreis sind.) Diese Übersicht ist dem Bestätigungsmail beigefügt oder sie liegt in den Europcar Stationen auf und/oder ist auch auf der Europcar Website abrufbar. Zu diesen Kosten und Gebühren zählen:

- 8.1. Bearbeitungspauschalen für die Bearbeitung von Verkehrsstrafen und Mautgebühren. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass solche Bearbeitungspauschalen zusätzlich zur Verkehrsstrafe oder zu den Mautgebühren vom Mieter zu bezahlen sind und dass der Mieter für die Bezahlung der von ihm oder vom Fahrer verschuldeten Verkehrsstrafen oder für Mautgebühren durch Benützung von mautpflichtigen Straßen haftet. Um Zusatzkosten für den Mieter zu vermeiden, können Verkehrsstrafen seitens des Vermieters bezahlt werden. Diese werden zuzüglich zu den Bearbeitungspauschalen anschließend an den Mieter weiterverrechnet.
- 8.2. Bearbeitungspauschale für die Administration von Schadensfällen.
- 8.3. Erforderliche Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand berechnet.
- 8.4. Die Kosten für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel und/oder -papiere nach Aufwand.
- 8.5. Eine Bearbeitungspauschale für verlorene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere.
- 8.6. Die Kosten für den bei der Fahrzeugrückgabe fehlenden Treibstoff sowie einen Servicezuschlag für die Betankung. Auf Punkt 14 dieser Bedingungen wird verwiesen.
- 8.7. Die Parkgebühren, die durch das Parken in zahlungspflichtigen Parkhäusern/-plätzen anfallen.
- 8.8. Die Kosten, die durch den Verlust eines gezogenen Einfahrtstickets für ein vom Kunden genutztes Parkhaus/-platz entstehen.
- 8.9. Die nachfolgenden zusätzlichen besonderen Gebühren und Kosten:
 - 8.9.1. Zusatzkosten für eine Anmietung in einer Flughafen- oder Bahnhofsstation.
 - 8.9.2. Kosten für die Rückführung (One-Way) des Fahrzeuges zu einer Europcar Station (mit Ausnahme der Station, in der das Fahrzeug abgeholt wurde).
 - 8.9.3. Zusatzkilometer, die über die vereinbarten Freikilometer hinausgehen.
 - 8.9.4. Für Fahrzeugabholungen außerhalb der Öffnungszeiten (Out-of-hour) wird ein Zuschlag eingehoben. Derartige Reservierungen bedürfen einer Bestätigung durch die zuständige Station. Wenn die Fahrzeugübernahme innerhalb der Öffnungszeiten reserviert war, die tatsächliche Fahrzeugübernahme aber nach dem offiziellen Büroschluss erfolgt, wird ein Spätankunftszuschlag eingehoben.

9. KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug sind nicht durch diese gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Ebenso wenig sind durch diese die Insassen und deren mitgeführte Gegenstände versichert.

10. HAFTUNGSREDUKTION

Europcar bietet eine Haftungsreduktion an, die eine Haftung des Mieters auf einen je nach Fahrzeug festgelegten und im Mietvertrag und in Anlage 1 dieser Bedingungen festgehaltenen Selbstbehalt pro Schadensereignis begrenzt. Diese Haftungsreduktion deckt Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall oder Diebstahl bis auf einen Selbstbehalt ab. Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Der Mieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion zu vereinbaren. Wenn eine solche Haftungsreduktion vereinbart wurde, gehen, sofern im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug durch Unfall oder Diebstahl während der vereinbarten Mietdauer bis zum vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zu Lasten des Mieters.

10.1. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion kann sich der Mieter bei folgenden Schäden nicht darauf berufen:

- 10.1.1. Schäden, dazu zählt auch Verlust des Fahrzeuges, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, für die von Europcar keine Zustimmung erteilt wurde;
- 10.1.2. Schäden und Mehrkosten, die entstanden sind, wenn der Mieter/Fahrer Fahrerflucht begangen hat, oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), verursacht hat;
- 10.1.3. Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut, durch nicht ausreichend gesicherte Ladung oder Überladen oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges;
- 10.1.4. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabrio-Dächern;
- 10.1.5. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;
- 10.1.6. Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht zurückgibt;
- 10.1.7. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug gelenkt hat;
- 10.1.8. Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 1.3., 6.1.5., 6.1.7., 6.1.10. resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;
- 10.1.9. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrts- höhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;
- 10.1.10. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieter/ Fahrers entstanden sind;

- 10.1.11. Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern);
- 10.1.12. Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltsystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen;
- 10.1.13. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzinfahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel;
- 10.1.14. Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem Europcar-Zubehör, beispielsweise Navigationsgeräte, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten oder andere;
- 10.1.15. Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind;
- 10.1.16. Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung;
- 10.1.17. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter entgegen Punkt 12 Europcar keinen Unfallbericht vorgelegt hat.

11. INSTANDHALTUNG DES FAHRZEUGES/VERHALTEN BEI EINER PANNE

- 11.1. Während des Mietzeitraumes ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Anmietung übergeben wurde, dies unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.
- 11.2. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind.
- 11.3. Im Zweifel ist das Technische Team des jeweiligen Fahrzeugherstellers für die Unterstützung bei Fragen zum Fahrzeug zu kontaktieren, die im Rahmen der Mobilitätsgarantie bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs beantwortet werden. Die jeweilige Notfallnummer befindet sich in den Fahrzeugpapieren.
- 11.4. Über die Hilfeleistung des Technischen Teams des jeweiligen Fahrzeugherstellers hinaus sind Änderungen, mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug nur mit vorheriger Zustimmung durch Europcar erlaubt. Es wird Schriftform empfohlen.
- 11.5. Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, Europcar rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 11.6. Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen ergeben.
- 11.7. Der Mieter haftet gegenüber Europcar für alle Kosten, die sich aus selbstverschuldeten Pannenfällen ergeben.
- 11.7.1. Die optionale Roadside Assistance gewährleistet für PKW kompetente und kostenlose Hilfe bei folgenden, selbstverschuldeten Pannenfällen:

	LEISTUNGEN	NICHT ENTHALTENE LEISTUNGEN
Schlüsselverlust	- Anfertigung und Versand des neuen Schlüssels - Ggf. erforderliche Sicherstellung des Fahrzeugs durch Pannendienst/ Europcar	
Aussperrung aus dem Fahrzeug bei automatischer Türverriegelung	- An- und Abreise des Pannendienstes - Öffnen des Fahrzeugs	
Falschbetankung (nur wenn der Motor noch nicht gestartet wurde)	- An- und Abreise des Pannendienstes - Abpumpen des falschen Kraftstoffs	- Wiederbetankungskosten gehen zu Lasten des Mieters
Liegengeblieben mit leerem Tank	- An- und Abreise des Pannendienstes - Betankung des Fahrzeugs mit Kraftstoff bis zur nächsten Tankstelle	

11.7.2. Bei Nichtwählen der Roadside Assistance erhebt Europcar eine Bearbeitungsgebühr für die Nutzung der Mobilitätsgarantie bei Eigenverschulden laut Anlage 1 zusätzlich zu den anfallenden Kosten, die durch die Pannenhilfe entstehen.

12. VERHALTEN BEI VERKEHRSunFALL ODER FAHRZEUGDIEBSTAHL

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden – sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt - sofort die Polizei und Europcar zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden ist der Mieter/ Fahrer verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss binnen 2 Werktagen, spätestens jedoch bei der Fahrzeugrückgabe an Europcar übermittelt werden.

Dies kann per Email an schadenservice@europcar.at erfolgen. Auch eine persönliche Übergabe in der im Mietvertrag vereinbarten Station ist möglich und der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, Europcar eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben.

Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die Europcar entstehen.

Europcar behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen, siehe Punkt 6.3.

13. ÄNDERUNG DER VERTRAGSINHALTE WÄHREND DER MIETE

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist die zuständige Vermietstation laut Mietvertrag, bzw. der Kundenservice unter +43 (0)1 86616 zu kontaktieren.

Eine Änderung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Europcar möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und der zusätzlichen Kosten und Gebühren laut Punkt 8.9. führen, wovon Europcar den Mieter informiert. Durch Änderungen der Mietdauer und des Rückgabeortes können die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

14. BETANKUNG DES FAHRZEUGES

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank nicht voll ist, kann er dies einem Europcar Mitarbeiter mitteilen, der diesen Mangel im Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken gelten können.

Bei Rückgaben innerhalb Österreichs werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff einschließlich eines Servicezuschlags für die Betankung, ausgewiesen im Anhang 1 dieser Bedingungen, verrechnet. Es ist zu beachten, dass Europcar vom Mieter den Nachweis über die Betankung in Form einer Quittung verlangen kann.

15. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem Europcar diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzustellen.

Wenn der Mietvertrag, wie in Punkt 13 beschrieben, geändert wurde, so ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug laut dem geänderten Mietvertrag dementsprechend zu retournieren.

15.1. Fahrzeugrückgabe des Mieters während der Öffnungszeiten von Europcar

Der Mietvertrag endet, wenn das Fahrzeug in der Europcar Station zurückgegeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem Europcar-Vertreter ausgehändigt wurden. Sollte bereits zuvor der Mietvertrag z.B. durch Zeitablauf beendet gewesen sein, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges und der Schlüssel in der Station aufrecht und Punkt 15.4. findet Anwendung.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten, es sei denn, die vorzeitige Rückgabe fällt in den Verantwortungsbereich von Europcar. Wird das Fahrzeug an Europcar zurückgegeben, so sind Europcar und der Mieter verpflichtet, gemeinsam ein Protokoll zu erstellen und zu unterschreiben. Europcar händigt auf Verlangen ein Rücknahme-Dokument über die Rückgabe des Fahrzeuges an Europcar an den Mieter aus. Europcar haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, dass Europcar hierfür ein Verschulden trifft. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und ein gegebenenfalls gezogenes Einfahrtsticket des von Europcar genutzten Parkhauses/-platzes sind dem Europcar-Vertreter bei der Fahrzeugrückgabe auszuhändigen.

15.2. Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten von Europcar

15.2.1. Europcar empfiehlt, das Fahrzeug während der Öffnungszeiten der Stationen zurückzugeben. Auf Kundenwunsch bietet Europcar in bestimmten Stationen ein zusätzliches Service außerhalb der Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten können online auf www.europcar.at entnommen werden.

Hat sich der Mieter für eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten entschieden, so wird Europcar einen Zustandsbericht des Fahrzeugs in seiner Abwesenheit erstellen.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, sämtliche neue Schäden bzw. wenn sich das Fahrzeug nicht in dem Zustand wie bei Übergabe (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) befindet, auf dem in den Fahrzeugpapieren beiliegenden Unfallbericht anzugeben.

Diese Schadensmeldung ist zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln in die für diesen Zweck vorgesehene Vorrichtung zur Schlüsselrückgabe einzuwerfen.

Das Fahrzeug verbleibt auf dem Parkplatz bis die Europcar Station öffnet, die die Besichtigung des Fahrzeugs unmittelbar durchführt und den Mietvertrag abrechnet. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass es keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und ein gegebenenfalls gezogenes Einfahrtsticket des von Europcar genutzten Parkhauses/-platzes sind in der dafür vorgesehenen Schlüsselrückgabebox einzuwerfen. In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich während der Öffnungszeiten der Station, überprüft wird, empfiehlt Europcar dem Mieter/Fahrer vor Einwurf des Fahrzeugschlüssels Fotos des Fahrzeuges zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe sowie den Rückgabezeitpunkt festzuhalten.

Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durch Europcar durchgeführt ist und dabei ein Schaden festgestellt wurde, wird der Mieter darüber informiert.

15.2.2. Stellt der Mieter vereinbarungswidrig das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurück, so wirken die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bis zur tatsächlichen Übernahme des Fahrzeuges durch einen Mitarbeiter von Europcar fort.

Europcar haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, Europcar trifft daran ein Verschulden.

15.3. Rückgabe des Fahrzeuges ohne gemeinsame Besichtigung mit dem Mieter während der Öffnungszeiten der Europcar Stationen

Wenn aus den vom Mieter zu vertretenden Gründen keine Besichtigung mit einem Europcar Vertreter erfolgt, so überprüft der Europcar Vertreter das Fahrzeug in Abwesenheit des Mieters. Europcar vermerkt die Nichtvornahme einer gemeinsamen Fahrzeugüberprüfung am Mietvertrag; Punkt 15.2. findet Anwendung.

15.4. Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Falls das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls der Mieter auch nicht unverzüglich eine Meldung zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht Europcar davon aus, dass der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich nützt. Europcar ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

In einem solchen Fall ist Europcar berechtigt, dem Mieter für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung ein Nutzungsentgelt auf Basis des für diesen Zeitpunkt anwendbaren Tarifs zu berechnen, der vom gebuchten Tarif abweichend sein kann. Europcar kann dem Mieter den gesamten Schaden, der Europcar durch sein Verschulden oder ein dem Mieter zuzurechnendes Verschulden des Fahrers entstanden ist, geltend machen. Europcar ist darüber hinaus berechtigt, die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen.

15.5. Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) ab, gelten bei Schäden nachfolgende Regelungen:

15.6. Festgestellte Schäden in Anwesenheit von Mieter/ Fahrer bei Fahrzeugrückgabe

Werden bei Rückgabe des Fahrzeuges Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, festgestellt und bestätigt dies der Mieter durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Unterschreibt der Mieter das Rückgabeprotokoll nicht, da er Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung hat, so wird wie in Punkt 15.7. dargestellt, vorgegangen.

15.7. Festgestellte Schäden in Abwesenheit von Mieter/ Fahrer bei Fahrzeugrückgabe

Für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen und bei Besichtigung des Fahrzeuges nach Rückgabe durch einen Europcar-Vertreter in Abwesenheit des Mieters festgestellt wurden, sendet Europcar dem Mieter folgenden Unterlagen zu:

- Mietvertragskopie samt Beschreibung der festgestellten Schäden.
- Fotos der Schäden.
- Ein Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten.

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung, kann er diese innerhalb von 14 Tagen nach Über-sendung schriftlich per E-Mail oder per Post mitteilen.

Erhebt der Mieter binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses E-Mails oder dieses Schreibens keine Einwände dagegen oder kann er die Schadens-zufügung durch ihn bzw. die Berechnung des Schadens nicht entspre-chend entkräften, so wird ihm Europcar die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung in Rechnung stellen.

Europcar behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

15.8. Haftung des Mieters im Schadensfall

15.8.1. Dem Mieter können, abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und der mit dem Mieter bei Mietvertragsabschluss vereinbarten Haftungsreduktion, gegebenenfalls Reparaturkosten zum Teil oder in voller Höhe auferlegt werden. Gemäß Punkt 10.1. dieser Bedingungen ist eine Haftungsreduktion aus den in jenem Punkt angeführten Gründen ausgeschlossen.

Die Festlegung des zu ersetzenden Schadensbetrages erfolgt, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges nicht vorgenommen wird, mittels eines Gutachtens eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen, der durch Europcar beauftragt wird.

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden

und deren Berechnung, so steht es ihm frei, wie in Punkt 21.5. beschrieben, vorzugehen.

- 15.8.2. Der Mieter haftet für alle für Europcar entstandene Schäden, das sind sämtliche Kosten, die gemäß Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen für die Reparaturen und Wertminderung des Fahrzeuges, oder für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bei Totalschaden ermittelt werden, und für alle weiteren Kosten Europcars, wie z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechnete Ansprüche Dritter, die Europcar zu ersetzen hat, für Kosten für Abschlepp- und Verwahrungskosten, etc., gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen unter „Andere Gebühren“ angeführt, und bei grobem Verschulden für entgangenen Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen).
- 15.8.3. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

16. MIETRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 16.1. Die Endabrechnung erhält der Mieter frühestens am Tag nach der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter bezahlt je nach Produkt und Zahlungsart den vollständigen Rechnungsbetrag oder Europcar zieht den entsprechenden Betrag über das vereinbarte Zahlungsmittel ein.
- 16.2. Im Falle einer Buchung mit Vorauszahlung enthält diese Vorauszahlung die Miete für den gebuchten Zeitraum, das gebuchte Zubehör für den Mietzeitraum und für jede zusätzliche gebuchte Mobilitätsleistung. Das im Buchungsvorgang mit dem Mieter vereinbarte Zahlungsmittel wird mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Mieter erhält eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung. Bei der Endabrechnung des Mietvertrages wird diese Vorauszahlung berücksichtigt und von dem gegebenenfalls abweichenden zu bezahlenden Gesamtbetrag abgezogen. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.
- 16.3. Bei Anmietung ohne Vorauszahlung werden die Kosten auf dem Mietvertrag ausgewiesen, den der Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges unterschreibt. Die tatsächlichen Kosten der Anmietung werden zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges berechnet. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte des Mieters eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.
- 16.4. Zusätzliche Gebühren oder Kosten, wie sie unter Punkt 8 dieser Bedingungen angeführt sind, werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.
- 16.5. Falls weitere Kosten entstanden sind, z.B. durch Verkehrsstrafen oder durch Fahrzeugschäden, die bei oder nach Rückgabe festgestellt werden, und dem Mieter zuzurechnen sind, wird Europcar dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie weitere administrative Kosten gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem Europcar von diesen Kosten Kenntnis erlangt, bzw. deren Höhe ermittelt hat.
- 16.6. Einwände gegen zusätzliche Gebühren und weitere Kosten gemäß 17.3. und 17.4. kann der Mieter innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beginnend mit Zugang des Schreibens, per E-Mail oder per Post, erheben. Reagiert der Mieter nicht innerhalb der oben genannten Frist werden ihm diese Kosten jedenfalls in Rechnung gestellt.

- 16.7. Der Mieter erhält die Endabrechnung auf elektronischem Weg. Andernfalls erhält er die Endabrechnung in Papierform zugesendet.
- 16.8. Die Mietzinsforderungen von Europcar sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats-Euribor, sofern der Mieter nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen; weiters schuldet der Mieter Europcar den Ersatz der aus dem Verzug Europcars resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen, weiters die tarifmäßigen Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen Europcars durch ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

17. **REGELUNGEN ZUR ZAHLUNG MIT EINER AUSLÄNDISCHEN KREDITKARTE**

Ein Mieter, der gemäß seinen Angaben gegenüber Europcar im Ausland seinen Wohnsitz hat und eine Kreditkarte mit einer anderen Basiswährung als Euro besitzt, kann von der Währungsumrechnung in die Basiswährung der Karte profitieren, wenn er seine Miete mit dieser Karte bezahlt. Über das Kreditkartenterminal kann der Mieter auswählen, ob er die Zahlung in Euro oder in seiner Basiswährung abwickeln möchte. In diesem Fall wird Europcar die Währungsumrechnung auf Grundlage eines Wechselkurses auf Basis des Reuters-Index zum Abrechnungszeitpunkt mit zusätzlichen Wechselkursgebühren, die in der Anlage 1 gemäß dieser Bedingungen ausgewiesen ist, vornehmen.

Der Mieter kann seine Wahl der Basiswährung abändern, indem er die entsprechende Erklärung bei der Rückgabe des Fahrzeuges in der Europcar Station abgibt. Auf der Endabrechnung wird dann der Endbetrag in Euro ausgewiesen.

Falls Europcar aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die angebotene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, wird die Umrechnung in die Basiswährung der Karte auf Grundlage der Bedingungen der Bank des Mieters durchgeführt.

18. **SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

Europcar nutzt personenbezogene Daten, die direkt von Mietern erhoben wurden einschließlich der Einzelheiten zu jedem im Mietvertrag eingetragenen Fahrer, zweckgebunden für die Abwicklung des Mietverhältnisses und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung und für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung der Fahrzeugmiete. Der Mieter/Fahrer nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm erhobenen persönlichen Daten für die folgend beschriebenen Zwecke verarbeitet werden und für diese Zwecke auch an die angegebenen Datenempfänger übermittelt werden können.

Unsere Datenschutzrichtlinie finden Sie unter www.europcar.at/datenschutzrichtlinie

Europcar erhebt, speichert und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter anderem für die folgenden Zwecke; um Ihnen Mobilitätsservices anzubieten und für eigene Marketingzwecke, wie spezielle Angebote und Kundenbindungsprogramme. Mieter und Fahrer werden über jede Daten-

erhebung von Europcar informiert, entweder in der Station oder online über einen mit einem Sternchen (*) markierten Text. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Europcar Stationen und die Europcar-Gruppe. Einige dieser Datenempfänger können in Ländern ansässig sein, in denen die Gesetzgebung in Bezug auf die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nicht denselben Schutz bietet wie in Österreich. Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen Franchisenehmer der Europcar-Gruppe in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt nur, wenn ein Fahrzeug im betroffenen Land angefragt oder angemietet wird. Da die Übermittlung der personenbezogenen Daten für die Durchführung eines Mietvertrages erforderlich ist, besteht ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung.

Mieter und/oder Fahrer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung der personenbezogenen Daten. Ferner auch das Recht, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

Dies kann schriftlich via Email an datenschutz@europcar.at und/oder postalisch an die folgende Adresse erfolgen Europcar Österreich, ARAC GmbH, Abteilung Datenschutz & Kundenkarten, Brunner Straße 85, A-1230 Wien.

19. VERJÄHRUNG UND ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche gegen den Mieter aus der Beschädigung des Fahrzeuges und von Zubehör erlöschen innerhalb eines Jahres ab Rückstellung des Fahrzeuges.

Sonstige Forderungen aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter verjähren binnen drei Jahren ab Rechnungslegung.

Sofern der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde und mit mindestens einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

20. HAFTUNG VON EUROPCAR

Die Haftung von Europcar für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, Europcar bzw. deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für Personenschäden und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Europcar auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Europcar haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet Europcar für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung oder alternative Mobilität, Flüge, o.ä., oder eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

21. REGELUNG VON STREITIGKEITEN BEI EINER MIETE

21.1. Anwendbares Recht

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in der Bundeshauptstadt Wien. Sofern es sich bei dem Mieter um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gilt jenes Gericht als örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Berufstätigkeit nachgeht oder der Ort der Schadenszufügung liegt.

21.2. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt jedoch nicht, wenn Mieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Es wird jedoch jedenfalls

Schriftlichkeit empfohlen. Das Erfordernis der Schriftform wird auch durch „U-Pad Unterschrift“ (das ist die digitale Erfassung des Schriftbildes samt Verknüpfung und Speicherung mit dem digitalen Datensatz der Erklärung; insbesondere bei Dokumentation etwaiger Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs) erfüllt. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, sofern er nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, dass die Mitarbeiter von Europcar nicht berechtigt sind, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen.

21.3. Kundenbetreuung

Bitte kontaktieren Sie für die Kundenbetreuung die Länderorganisation von Europcar, über die Sie Ihre Buchung getätigt haben. Dies kann eine andere Länderorganisation sein als die, die die Miete durchführt oder die des Landes Ihres Wohnsitzes.

Für Buchungen, die über Europcar Österreich getätigt wurden, kann der Mieter die Kundenbetreuung wie folgt erreichen:

Europcar Österreich, ARAC GmbH
Brunner Straße 85, A-1230 Wien
Telefon: +43 (0)1 866 16
E-Mail: kundenservice@europcar.at
Internet: www.europcar.at

Die Kontaktdaten der internationalen Europcar-Gruppe sind den jeweiligen Kontaktseiten zu entnehmen, die über www.europcar.com abzurufen sind.

21.4. Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden.

21.5. Beilegung von Streitigkeiten mit Hilfe des European Car Rental Conciliation Service (ECRCS)

Ist der Mieter der Auffassung, dass seinen Interessen von Europcar nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, hat er die Möglichkeit, sich an den European Car Rental Conciliation Service (ECRCS) unter <http://www.ecrcs.eu> zu wenden.

Europcar ist Teilnehmer des Programms des ECRCS, um Kunden in die Lage zu versetzen, ihre Beschwerden bei grenzüberschreitenden Fahrzeuganmietungen innerhalb Europas zu regeln.

Es ist zu beachten, dass es diese Möglichkeit nur bei Streitigkeiten gibt, die sich auf eine grenzüberschreitende Anmietung innerhalb der Europäischen Union bezieht. Voraussetzung ist, dass der Mieter innerhalb der EU ansässig ist und die Anmietung in einem anderen EU-Land stattgefunden hat. Betrifft die Beschwerde des Mieters keine grenzüberschreitende Anmietung, so kann sich der ECRCS mit dieser Beschwerde nicht befassen.

21.6. Aufrechnung von Forderungen des Mieters

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen von Europcar aus diesem Vertrag aufzurechnen. Wenn er Verbraucher ist, gilt dies nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Europcars bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder von Europcar anerkannt worden sind.

